



# AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 14.03.2024

Nr. 12

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover –Hakan Günenc	112
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover –Hakan Günenc	112
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover –Luis Garrido Magana	113
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover –Tudefrigo Sur S.L.	113
▶ Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)	114
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Neustadt am Rübenberge	
▶ Bekanntmachung	114
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf	
▶ 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Neustadt	118
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde in Neustadt am Rübenberge	119

---

**A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover**

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hakan Günenc**

**An die nachstehende Person**

Name: Günenc  
Vorname(n): Hakan  
Geburtsdatum: 20.05.1990  
letzte bekannte Anschrift: Am Heidbleeck 6, 3  
1311 Uetze (Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.03.2024, Aktenzeichen 36.23 Ro-0053/2024, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team Immissionsschutz 36.23  
2. Etage, Raum Nr. 232,  
Baringstr. 6, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.03.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Rohde

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hakan Günenc**

**An die nachstehende Person**

Name: Günenc  
Vorname(n): Hakan  
Geburtsdatum: 20.05.1990  
letzte bekannte Anschrift: Am Heidbleeck 6, 3  
1311 Uetze (Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.03.2024, Aktenzeichen 36.23 Ro-0054/2024, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team Immissionsschutz 36.23  
2. Etage, Raum Nr. 232,  
Baringstr. 6, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.03.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Rohde

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Luis Garrido Magana**

**An die nachstehende Person**

Name: Garrido Magana  
Vorname(n): Luis  
Geburtsdatum: 31.12.1974  
letzte bekannte Anschrift: Am Hapkenberge 6,  
30952 Ronnenberg

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.03.2024, Aktenzeichen 32.08-bod1405380 öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person im Inland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team Fahrerlaubnisangelegenheiten  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 04.03.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Bodle

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tudefrigo Sur S.L.**

**An die nachstehende juristische Person**

Name: Tudefrigo Sur S.L., vertr.d.d.  
Geschäftsführer  
Meliton Tudero Garcia,  
Francisco Javier Tudero  
Garcia,  
Jose Maria Tudero Garcia  
letzte bekannte Anschrift: Avenida Oria 10  
(Edificio Brunet oficina 506),  
20160 Lasarte-Oria  
(Spanien)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 12.02.2024, Aktenzeichen 01.09099.001494.1-24 A, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Region Hannover  
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten  
2. OG, Raum Nr. 225,  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.03.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrage  
Wegner

---

► **Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir Angaben auf Durchführung einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung eingereicht:

**Gewässerausbau:** Grabenüberfahrt und Verrohrung des Streielgrabens auf einer Länge von ca. 22,60 m in Langenhagen, Godshorn/Schulenburg Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Godshorn, Flur 15, Flurstück 29/13  
Gemarkung Schulenburg, Flur 2, Flurstücke 178/3 und 178/4

Nach § 5 Abs. 2 UVPG gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Vorhaben unterbleiben soll. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG durch fach- und eingriffsgerechte multifunktional wirkende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können / nicht zu erwarten sind.

Hannover den 04.03.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Kowalski

---

---

**B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

---

**1. Stadt Neustadt am Rübenberge**

► **Bekanntmachung**

Gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.03.2024 beschlossen hat, die folgenden Verkehrsflächen in Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Öffentliche Straßenverkehrsflächen:

**Rittinger Allee**, bestehend aus dem Flurstück 11/81, Flur 23, Gemarkung Neustadt. Die Straße beginnt nördlich des Flurstücks 236/13 und endet in nördlicher Richtung nach einer Länge von 260 Metern an der Einmündung zum Flurstück 11/6.

**Zum Puddelwerk**, bestehend aus dem Flurstück 11/78, Flur 23, Gemarkung Neustadt. Die ringförmige Straße beginnt südöstlich des Flurstücks 11/81 an der Einmündung zur Straße Rittinger Allee und endet nach einer Länge von 282 Metern nordöstlich des Flurstücks 11/81 erneut an der Einmündung zur Straße Rittinger Allee.

**Solering**, bestehend aus den Flurstücken 11/77, 11/19, Flur 23, Gemarkung Neustadt. Die ringförmige Straße beginnt südwestlich des Flurstücks 11/81 an der Einmündung zur Straße Rittinger Allee und endet nach einer Länge von 395 Metern nordwestlich des Flurstücks 11/81 erneut an der Einmündung zur Straße Rittinger Allee.

**Rad- und Gehweg** nördlich der Straße Zum Puddelwerk, bestehend aus dem Flurstück 11/59, Flur 23, Gemarkung Neustadt, mit einer Länge von 19 Metern.

**Rad- und Gehweg** südlich der Straße Solering, bestehend aus dem Flurstück 11/28, Flur 23, Gemarkung Neustadt, mit einer Länge von 28 Metern.

Die in den beigefügten Lageplänen gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen dienen dem ortsgebundenen Verkehr und sind aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Die in den beigefügten Lageplänen gestrichelt gekennzeichneten Rad- und Gehwege sind im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Rad- und Gehweg festgesetzt. Folglich sind die Rad- und Gehwege mit der Einschränkung als Rad- und Gehweg zu widmen.

Der Lageplan der betroffenen Straße kann außerdem an der Bekanntmachungstafel bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Fachbereich 3, Eingang D, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge. während der Dienststunden eingesehen werden.

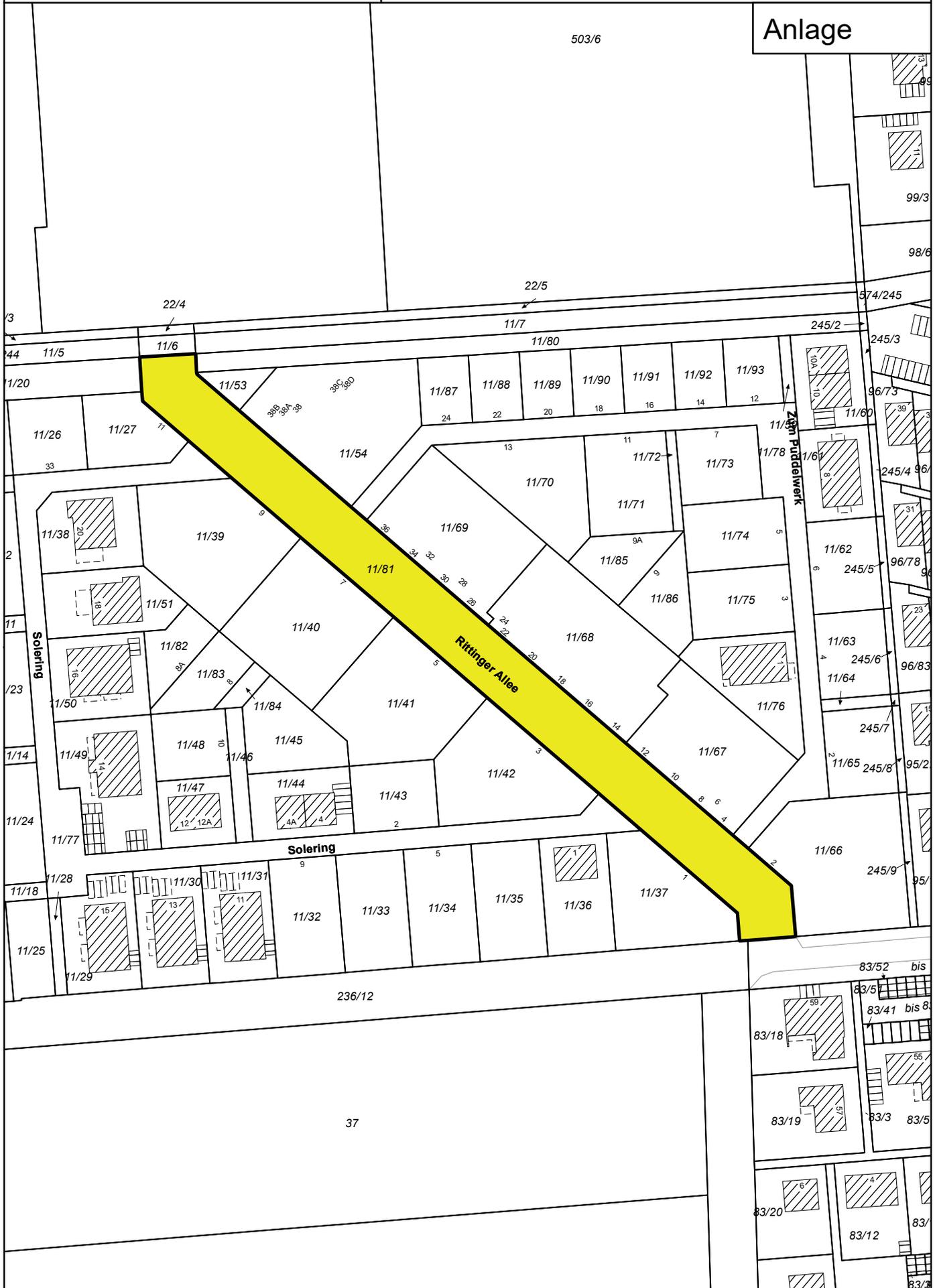
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Neustadt a. Rbge., 06.03.2024

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Der Bürgermeister  
Dominic Herbst

---







## C) Sonstige Bekanntmachungen

### Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

#### ► 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Neustadt

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde in Neustadt hat in seiner Sitzung am 14.02.2024 einen 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 06.05.2014 beschlossen:

**Hinter § 11 Abs. 1 S. 1 g) wird folgender Punkt h) eingefügt:**

h) Urnenwahlgrabstätte im Rondell

**§ 13 a) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:**

- (5) An einem gemeinsamen Gedenkstein wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung zur Erinnerung an die/den Verstorbenen eine Schrifttafel angebracht, auf der der Name, Geburtsname, Vorname, Geburts- und Todesjahr steht. Die Kosten hierfür sind gemäß der Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**§ 14 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

- (4) Auf dieser Grabanlage ist es nicht gestattet, auf der einzelnen Grabstätte Grabplatten/-steine jeglicher Art zu verlegen. Vorgeschrieben ist zur Erinnerung an die /den Verstorbene/n eine einheitliche Schrifttafel, auf der der Name, Vorname, Geburtsname, Geburts- und Sterbejahr steht, die auf Veranlassung des Friedhofsträgers auf dem gemeinsamen Gedenkstein der Reihe nach angebracht wird. Die Kosten für eine solche Schrifttafel sind gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

**§ 15 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

- (3) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstätte ist mit einer Granitplatte abgedeckt. Diese wird mit Name, Geburtsname, Vorname, Geburts- und Todesjahr beschriftet. Die Kosten hierfür sind gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

**§ 15a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

- (3) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung, ebenso werden die Grabsteinwürfel mit Name, Geburtsname,

Vorname, Geburts- und Todesjahr beschriftet. Die Kosten hierfür sind gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

**Hinter § 15 a) wird folgender § 15 b) eingefügt:**

#### § 15 b)

#### Urnenwahlgrabstätte im Rondell

- (1) Urnenwahlgrabstätten im Rondell sind Grabstätten für je eine Urne. Diese Grabstellen können auch vor Eintritt des Todesfalles erworben werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Es kann um bis zu 20 Jahre verlängert werden.  
Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten im Rondell.
- (3) Die Beisetzung erfolgt im Umkreis eines Baumes. Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Für jede bestattete Person wird auf der Umrandung eine Beschriftung bestehend aus Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr angebracht. Die Kosten hierfür sind gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt, den 27.02.2024

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender: Fischer-Kumbruch      Kirchenvorsteher: L.S.      Silke Besdo

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand  
Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

Als Bevollmächtigte  
L. S.      Furche  
Oberkirchenrätin

---

► **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde in Neustadt am Rübenberge**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde in Neustadt am Rübenberge für den Friedhof in Neustadt am 14.02.24 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Säumniszuschläge, Kosten,  
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Wahlgrabstätten
 

a) für 30 Jahre – je Grabstelle	1.156,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	35,00 €

 enthält: Kosten der Anlage, Bepflanzung mit einer Hecke und Schneiden der Hecke
2. Wahlgrabstätte im Rasenfeld
 

a) für 30 Jahre – je Grabstelle	2.645,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	79,00 €
c) für Investitionskosten und Namensplakette – je Grabstelle	1.116,00 €

 enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege der Anlage

3. Urnenwahlgrabstätte unter Granitplatten (für 2 Urnen)
- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für 20 Jahre – je Grabstelle                         | 981,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle      | 49,00 €  |
| c) | Investitionskosten – je Grabstelle                   | 1.036 €  |
| d) | Beschriftung der Granitplatte – je bestattete Person | 595,00 € |
- enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege der Anlage
4. Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen
- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | für 20 Jahre – je Grabstelle                    | 1.215,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 58,00 €    |
| c) | Investitionskosten – je Grabstelle              | 374,00 €   |
| d) | Namensplakette                                  | 187,00 €   |
- enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege der Anlage
5. Urnenwahlgrabstätte im Rondell
- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | für 20 Jahre – je Grabstelle                    | 1.231,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 59,00 €    |
| c) | Investitionskosten – je Grabstelle              | 410,00 €   |
| d) | Namensplakette                                  | 227,00 €   |
- enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege der Anlage
6. Reihengrabstätte für Kinder  
Für Kinder bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre 70,00 €
7. Reihengrabstätte im Rasenfeld
- |    |                              |            |
|----|------------------------------|------------|
| a) | Für 30 Jahre – je Grabstelle | 2.479,00 € |
| b) | Namensplakette               | 119,00 €   |
- enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege der Anlage
8. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld
- |    |                              |            |
|----|------------------------------|------------|
| a) | Für 20 Jahre – je Grabstelle | 1.047,00 € |
| b) | Namensplakette:              | 191,00 €   |
- enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege der Anlage
9. Grab in der Anlage „Blätter im Wind“ (für 2 Urnen)
- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | für 20 Jahre – je Grabstelle                         | 1.518,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle      | 76,00 €    |
| c) | Investitionskosten – je Grabstelle                   | 881,00 €   |
| d) | je Blattbeschriftung<br>Beschriftung nach Beisetzung | 441,00 €   |
- enthält: Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege der Anlage
10. Allgemeines  
Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 1 b), 2 b), 3 b) 4 b), 5 b) oder 9 b) zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Abräumen der überflüssigen Erde; Beisetzung:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für eine Erdbestattung                              |          |
| a) | bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 387,00 € |
| b) | bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 645,00 € |
| 2. | für eine Urnenbestattung                            | 258,00 € |

## III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals	54,00 €
--	---------

Diese Gebühr ist im Voraus für die gesamte Nutzungsdauer zu zahlen.

## IV. Gebühren anlässlich des Abräumens von Grabmalen:

Neben der Gebühr zu III. ist für die spätere Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen folgende Gebühr zu zahlen:

- |    |                           |          |
|----|---------------------------|----------|
| a) | Grabmal, stehend          | 175,00 € |
| b) | Einfassungen, Grabplatten | 253,00 € |
| c) | Tafeln, Grabplatten       | 49,00 €  |

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege des Rasens, der Bäume und des Rahmengrüns sowie Reinigung der Wege und Abfallentsorgung

Für ein Jahr – je Grabstelle	33,30 €
------------------------------	---------

Die Gebühr ist fällig zum 01.04. jeden Jahres und gilt für die Zeit vom 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres.

